

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 9. Februar 2022

### **217. Landumlegungsgenossenschaft Russikon (Auflösung, Unterhaltsregelung)**

Am 29. Mai 2000 beschlossen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Durchführung der Landumlegung Russikon (RRB Nr. 1279/2000). Der Eigentumsantritt an den neu zugeteilten Grundstücken konnte auf den 1. Juli 2011 angeordnet werden. Die mit RRB Nr. 1477/2001, Dispositiv IV, angeordneten Eigentumsbeschränkungen an den neu zugeteilten Grundstücken sind bereinigt und können im Grundbuch angemerkt werden. Die Landumlegung ist abgeschlossen, und der Unterhalt der im Verlauf des Verfahrens erstellten Anlagen ist im Sinne der §§ 100 ff. des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (LG, LS 910.1) sicherzustellen. Die Subventionsabrechnung der Landumlegung Russikon wurde am 12. Juli 2017 genehmigt (RRB Nr. 682/2017).

An der Schlussversammlung vom 13. November 2017 beschloss die Landumlegungsgenossenschaft Russikon, die in der Landumlegung erstellten Drainagen und Wege zu Eigentum und Unterhalt an die Unterhaltsgenossenschaft Russikon zu übergeben. Die Unterhaltsordnung Russikon und die dazugehörigen Verzeichnisse sowie die Statuten der Unterhaltsgenossenschaft Russikon lagen vom 2. bis 31. Oktober 2017 öffentlich auf. Es sind sechs Einsprachen eingegangen, die alle einvernehmlich erledigt werden konnten.

Die Akten der Landumlegung sind der Gemeinde Russikon zur Archivierung zu übergeben.

Die Unterhaltsgenossenschaft Russikon stimmte an ihrer Genossenschaftsversammlung vom 13. November 2017 der Übernahme der Anlagen der Landumlegung Russikon in Eigentum und Unterhalt zu.

Die Unterhaltsordnung Russikon, Massstab 1:5000, 13. Dezember 2021, ist gesetzeskonform und kann gestützt auf § 104 Abs. 2 LG genehmigt werden.

Damit ist der Unterhalt der Meliorationsanlagen sichergestellt und die Voraussetzungen zur Genehmigung der Auflösung der Landumlegungs- genossenschaft Russikon sind erfüllt (§ 101 LG).

Die innerhalb des Landumlegungsgebietes Russikon gelegenen, noch bestehenden, seit längerer Zeit jedoch nicht mehr aktiven Entwässerungs- genossenschaften «Rieden-Forrwiesen, Rumlikon» (Kt. Ktr. Nrn. 300, 1326), «Pfaffen- und Holzäcker, Rumlikon» (Kt. Ktr. Nrn. 367, 1326), «Ried, Russikon-Madetswil» (Kt. Ktr. Nr. 605), «bei der Krone Russikon» (Kt. Ktr. Nr. 669), «Sommerau» (Kt. Ktr. Nr. 1097), «Sennhof-Wilhof»

(Kt. Ktr. Nr. 1116) «Rossriet Russikon» (Kt. Ktr. Nr. 1160), «Langriemen, Gündisau» (Kt. Ktr. Nr. 1560) und «Hinterrikon-Bläsimühle» (Kt. Ktr. Nr. 1657) haben sich an einer gemeinsamen Generalversammlung am 18. Januar 2010 aufgelöst. Die noch vorhandenen Vermögen der einzelnen Genossenschaften wurden der Landumlegungsgenossenschaft Russikon überwiesen.

Mit RRB Nr. 1477/2001, Dispositiv VI, wurde die Subventionsleistung für die Landumlegung Russikon an die Auflage geknüpft, dass der Unterhalt der geschaffenen Anlagen zu regeln sei, und es wurde zur Sicherstellung der Subvention der Betrag von Fr. 30 000 als unverzinsliche Garantiesumme zurückbehalten. Der Garantierückbehalt von Fr. 30 000, zuzüglich des noch ausstehenden Subventionsanteils von Fr. 23 593, kann somit an die Unterhaltsgenossenschaft Russikon ausbezahlt werden.

Auf Antrag der Baudirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Auflösungsbeschluss der Landumlegungsgenossenschaft Russikon vom 13. November 2017 wird genehmigt.

Das Grundbuchamt Pfäffikon wird eingeladen, die Anmerkungen betreffend die «Mitgliedschaft in der Landumlegungsgenossenschaft Russikon» und «Bewilligungspflicht für Handänderungen» zu löschen.

II. Dem Übergang des Eigentums an den Anlagen sowie der Unterhaltpflicht an die Unterhaltsgenossenschaft Russikon wird gemäss der Unterhaltsordnung zugestimmt. Die Unterhaltsgenossenschaft Russikon ist für den dauernden sachgemässen Unterhalt der übernommenen Anlagen verantwortlich.

III. Die Unterhaltsordnung der Unterhaltsgenossenschaft Russikon, Massstab 1:5000, 13. Dezember 2021, wird genehmigt.

IV. Das Grundbuchamt Pfäffikon wird eingeladen, bei sämtlichen Grundstücken auf den Namen der Landumlegungsgenossenschaft Russikon die Unterhaltsgenossenschaft Russikon als neue Eigentümerin einzutragen (vgl. dazugehöriges Wegverzeichnis vom 10. Januar 2022).

V. Das Grundbuchamt Pfäffikon wird eingeladen, die «Mitgliedschaft in der Unterhaltsgenossenschaft Russikon» und die mit RRB Nr. 1477/2001, Dispositiv IV, angeordneten Eigentumsbeschränkungen auf allen Parzellen gemäss der Perimeterliste vom 8. November 2021 anzumerken.

VI. Der Vorstand der Landumlegungsgenossenschaft Russikon wird eingeladen, die Akten der Landumlegung ordentlich sortiert dem Gemeindearchiv zu übergeben.

VII. Der Vorstand der Unterhaltsgenossenschaft Russikon wird eingeladen, ein Exemplar der Unterhaltsordnung vom 13. Dezember 2021 zusammen mit einem Exemplar der Statuten vom 5. Juli 2018 im Gemeindearchiv der Gemeinde Russikon aufzubewahren. Dem Grundbuchamt Pfäffikon ist ein weiteres Exemplar zukommen zu lassen.

VIII. Die Entwässerungsgenossenschaften «Rieden-Forrwiesen, Rumlikon» (Kt. Ktr. Nrn. 300, 1326), «Pfaffen- und Holzäcker, Rumlikon» (Kt. Ktr. Nrn. 367, 1326), «Ried, Russikon-Madetswil» (Kt. Ktr. Nr. 605), «bei der Krone Russikon» (Kt. Ktr. Nr. 669), «Sommerau» (Kt. Ktr. Nr. 1097), «Sennhof-Wilhof» (Kt. Ktr. Nr. 1116) «Rossriet Russikon» (Kt. Ktr. Nr. 1160), «Langriemen, Gündisau» (Kt. Ktr. Nr. 1560) und «Hinterrikon-Bläsimühle» (Kt. Ktr. Nr. 1657) werden für aufgelöst erklärt. Das Grundbuchamt Pfäffikon wird eingeladen, die entsprechenden Anmerkungen zu löschen.

IX. Die Baudirektion wird beauftragt, die Zahlung von Fr. 53 593 (Garantiesumme und ausstehender Subventionsanteil) an die Unterhaltsgenossenschaft Russikon auszurichten.

X. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

XI. Mitteilung an

- Landumlegungsgenossenschaft Russikon, Fritz Scheidegger, Unterdorf 3, 8332 Rumlikon
- Unterhaltsgenossenschaft Russikon, Thomas Egli, Weidstrasse 4, 8330 Pfäffikon
- Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon
- Gemeinderat Russikon, Kirchgasse 4, 8332 Russikon
- Grundbuchamt Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon
- Acht Grad Ost AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren
- Baudirektion

Vor dem Regierungsrat  
Der stv. Staatsschreiber:



Peter Hösli